

**Oft verzichten Kunden auf den Beizug spezialisierter Berater, wenn sie ihren Nachlass regeln. Kosten sollen gespart werden, Privates soll privat bleiben, oder die selbst angedachte Nachlassplanung erscheint vermeintlich als so einfach, dass professionelle Beratung als unnötig erachtet wird. Wir haben Oliver Arter von der Zürcher Kanzlei FRORIEP gebeten, uns hier die wesentliche Tücken bei der Nachlassplanung aufzuzeigen.**



**Dr. Ariel Sergio Goekmen, LL.M**  
Member of the Executive Board

[arielsergio.goekmen@schroders.com](mailto:arielsergio.goekmen@schroders.com)

+41 (0)79 922 22 57

### Gleichbehandlung der Nachkommen

Die Gleichbehandlung der Nachkommen ist für viele Eltern zentral. Werden Vermögenswerte bereits zu Lebzeiten auf die Kinder übertragen, wird darauf geachtet, dass die Schenkungen gleichzeitig und wertmässig in gleicher Höhe erfolgen. Ein solches Vorgehen kann grosses Streitpotential bergen. Werden die Schenkungen an die Kinder nämlich so vorgenommen, dass beispielsweise ein Nachkomme eine Liegenschaft oder das Familienunternehmen erhält und der andere Nachkomme einen wertmässig entsprechenden Geldbetrag, ergibt sich die Problematik, dass diese Schenkungen bei der späteren Erbteilung wertmässig unterschiedlich angerechnet werden.

Für die erbrechtliche Auseinandersetzung sieht der Gesetzgeber vor, dass die Erben verpflichtet sind alles zur Ausgleichung zu bringen, was sie vom Erblasser lebzeitig auf Anrechnung erhielten. Die Anrechnung erfolgt wertmässig unterschiedlich. Derjenige Nachkomme, welcher als Schenkung Barmittel erhielt, hat bei der erbrechtlichen Auseinandersetzung grundsätzlich deren Nominalwert zur Ausgleichung zu bringen. Der andere Nachkomme, welcher eine Liegenschaft erhielt, hat diese dagegen zum Verkehrswert per Todestag des Erblassers auszugleichen. Wertveränderungen einer Liegenschaft zwischen dem Zeitpunkt der Schenkung und dem Todestag des

Erblassers werden damit bei der erbrechtlichen Auseinandersetzung berücksichtigt, währenddessen bei Geldschenkungen üblicherweise nur der ursprüngliche Nominalwert angerechnet wird.

Noch komplexer wird es, wenn einem Nachkommen ein Unternehmen geschenkt wird. Auch hier gilt, dass sich der Beschenkte bei der Ausgleichung den Verkehrswert des Unternehmens per Todestag des Erblassers anzurechnen hat. Die Anrechnung erfolgt mindestens in dem Umfang, wie eine allfällige Wertsteigerung der Unternehmensanteile auf konjunkturelle Faktoren zurückzuführen ist.

Um später langjährige Streitigkeiten zu vermeiden, ist eine erbrechtliche Planung unerlässlich. Ratsam ist es, den Ausgleichungswert von Schenkungen vertraglich festzuhalten. Sind Pflichtteilsverletzungen zu erwarten, ist es zudem empfehlenswert, sämtliche Erben in die Nachlassplanung einzubeziehen und einen Erbvertrag zu schliessen.

### Gemischte Schenkungen

Ähnliche Problemstellungen ergeben sich bei sog. gemischten Schenkungen, beispielsweise wenn ein Nachkomme die elterliche Liegenschaft oder das Familienunternehmen zu einem Vorzugspreis käuflich erwirbt. Auch hier besteht ohne erbrechtliche Regelung wiederum die Gefahr, dass die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Liegenschaft oder dem Familienunternehmen und dem aus familiären

Gründen zu tief angesetzten effektiven Veräusserungspreis bei der Erbteilung anzurechnen ist.

## Aufklärung über die Vermögensverhältnisse

Selbst wenn ein Erbvertrag abgeschlossen wird, ist nicht immer ausgeschlossen, dass es später Streitigkeiten gibt. Beim Abschluss eines Erbvertrages ist nämlich entscheidend, dass alle Parteien über die Vermögensverhältnisse des Erblassers umfassend aufgeklärt werden. Wer mit oder ohne Gegenleistung einen Erbverzicht leistet, hat Anspruch darauf, dass er vorgängig aufgeklärt wird auf was er genau verzichtet.

## Der Ehepartner und eingetragene Partner

Erstaunlicherweise immer wieder übersehen wird, dass vor einer Erbteilung bei einem verheirateten Erblasser die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen ist. Dabei ist vorab zu klären, welchem Ehepartner welche Eigengüter – insbesondere in die Ehe eingebrachte Vermögenswerte und während der Ehe erhaltene Schenkungen, Erbvorbezüge und Erbschaften – gehören und wieviel während der Ehe erwirtschaftetes Vermögen (sog. Vorschlag) bei jedem Ehegatten entstanden ist. Auch bei eingetragenen Partnerschaften ist eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung analog den eherechtlichen Bestimmungen vorzunehmen, wenn zwischen den Partnern ein Vermögensvertrag geschlossen wurde.

Werden keine ehe- und erbrechtlichen Regelungen getroffen, erhält der überlebende Ehepartner vor der eigentlichen erbrechtlichen Auseinandersetzung die Hälfte des gesamten Vorschlags, also der Vorschläge beider Ehegatten. Lediglich die andere Hälfte des Vorschlags sowie die Eigengüter des Erblassers fallen in die Erbmasse. Durch Abschluss eines Ehevertrags kann der gesamte Vorschlag vollumfänglich dem überlebenden Ehepartner zugewiesen werden; in diesem Fall fällt lediglich das Eigengut des verstorbenen Ehepartners in die Erbmasse. Solche ehevertraglichen Regelungen sind allerdings nur gegenüber den gemeinsamen Nachkommen zulässig.

Soll der Anteil des Ehepartners oder eingetragenen Partners am Nachlass erhöht werden, können die Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dem Ehegatten die gesamte Nutzniessung am Nachlass zuzuteilen; eine solche Regelung ist aber wiederum nur gegenüber den gemeinsamen Nachkommen zulässig. Soll der Ehegatte oder eingetragene Partner darüber hinaus begünstigt werden, empfiehlt sich stets der Abschluss eines Erbvertrags mit allen Erben.

## Der Konkubinatspartner

Oftmals vergessen geht auch der Konkubinatspartner. Dies kann einschneidende Konsequenzen haben, denn der Konkubinatspartner geht leer aus, wenn er nicht mittels Testament oder Erbvertrag begünstigt wird.

## Autor

### Rechtsanwalt Oliver Arter, TEP,

Konsulent FRORIEP Legal AG  
Bellerivestrasse 201, 8034 Zürich, Schweiz  
T: +41 44 386 60 00 F: +41 44 383 60 50  
[oarter@froriep.ch](mailto:oarter@froriep.ch)

**Schroders plc** ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft mit 41 Filialen in 27 Ländern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien, dem Nahen Osten und Afrika und 4100 talentierten Mitarbeitern. Das Unternehmen verwaltet CHF 558.7 Milliarden (30.09.17) und zählt renommierte institutionelle Anleger und Privatanleger, Finanzinstitutionen, Wohltätigkeitsorganisationen und High-Net-Worth-Personen aus der ganzen Welt zu seiner Kundschaft. Das Geschäftsfeld Wealth Management, zu dem die Schroder & Co Bank AG in der Schweiz zählt, macht ca. 10% des gesamten Schroders plc Geschäfts aus.

Als Unternehmen mit einer über 210-jährigen Tradition und dank der stabilen Eigentümerschaft kann sich Schroders eine langfristige Betrachtung sowohl der Märkte und der Kundenbeziehungen als auch des Geschäftsausbaus erlauben. Schroders ist seit 1959 an der Londoner Börse notiert und Mitglied im FTSE 100.

In der Schweiz beschäftigt Schroders 290 Mitarbeiter und administriert CHF 66.2 Milliarden kumuliertes Vermögen (31.12.16). Die Schroder & Co Bank AG verfügt über eine volle Banklizenz und fokussiert als spezialisierte Privatbank auf die Bedürfnisse von anspruchsvollen Anlagekunden und externen Vermögensverwaltern.

### Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Dokuments dient lediglich Informationszwecken und gibt nicht unbedingt die Meinung der Schroder & Co Bank AG wieder. Die Information in diesem Dokument kann sich ohne vorherige Ankündigung jederzeit ändern. Es wird keine Gewähr für die Aktualität oder Vollständigkeit der Information gegeben. Sie stellt weder eine Empfehlung noch ein Angebot zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäfts dar. Jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus dieser Information ergeben, wird ausgeschlossen.

Herausgegeben von Schroder & Co Bank AG, Central 2, 8001 Zürich, [www.schroders.ch](http://www.schroders.ch).

Kundenservice: Ihre Fragen oder Anregungen sind uns wichtig. Bitte verwenden Sie dazu folgende E-Mail-Adresse: [feedback@schroders.com](mailto:feedback@schroders.com)